



STADT WERDOHL

DER STADTDIREKTOR

ACHTUNG!
NEUE RUFNUMMER 58-0

Stadt Werdohl Postfach 1740 5980 Werdohl

An den
Präsidenten des Landtages
Haus des Landtages
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2719

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

| | |
|---|---|
| Zuständige Stelle: | |
| Kämmerei | |
| Auskunft erteilt: | Zimmer: |
| Herr Wolf | 116 |
| Telefon: | |
| Vermittlung: | Durchwahl: |
| 023 92/58-1 | 58- 223 |
| Kernarbeitszeiten: | |
| Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr | |
| Mo.-Mi. 14.00-16.00 Uhr | |
| Do. 14.00-17.00 Uhr | |
| Sprechstunden: | |
| Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr | |
| Do. 14.00-17.00 Uhr | |
| oder nach Terminvereinbarung | |
| Verwaltungsgebäude: | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Goethestr. 51 | <input type="checkbox"/> Lüdenscheider Str. 6 |

Mein Zeichen

20.0

Datum

09.05.1989

Resolution des Rates der Stadt Werdohl, Märkischer Kreis,
zur Novellierung des Rechts der Ruhrverbände

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner gestrigen Sitzung einstimmig die
beigefügte Resolution zur Novellierung des Rechts der Ruhrverbände be-
schlossen.
Ich bitte Sie, diese den Abgeordneten des Landtages zugänglich zu machen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

(Stiller)

1

Resolution des Rates der Stadt Werdohl
(Märkischer Kreis) zur Novellierung
des Rechts der Ruhrverbände

v

Vom 8.5.89

MM Z 10 / 2719

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat im Januar 1989 einen Gesetzentwurf zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr, das sogenannte Ruhrverbände-gesetz, vorgelegt. Im § 33 Abs. 2 sieht der Gesetzentwurf vor, die bisher aufgrund eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Gruppen innerhalb des Ruhrtalsperrenvereins und des Ruhrverbandes bestehende Vereinbarung, daß Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sich zu 33 1/3 % an den Kosten des Ruhrverbandes für die Reinhaltung der Ruhr beteiligen, zukünftig im Ergebnis unverändert gesetzlich zu regeln.

In seiner Sitzung vom 01. Februar 1989 hat der Vorstand des Ruhrtal-sperrenvereins beschlossen, im Zuge der genannten Novellierung den Weg-fall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins zum Ruhrverband zu fordern.

Ein völliger Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins an den Kosten des Ruhrverbandes hätte zwar einerseits zur Folge, daß die Beiträge der Wasserwerke zum Ruhrtalsperrenverein deutlich sinken würden und diese Entlastung über den Wasserpreis an die Verbraucher weitergegeben werden könnte.

Auf der anderen Seite würde aber der Wegfall der Beitragsveranlagung auch dazu führen, daß für alle betroffenen Städte und Gemeinden ihre eigene Beitragsbelastung um insgesamt etwa 45 Mio. DM ansteigen würde. Davon entfielen nach Berechnungen des Ruhrtalsperrenvereins allein auf die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises eine Summe von 6.584.060 DM und davon ein Betrag von rd. 304.000 DM auf die Stadt Werdohl. Diese Mehrbelastung könnte nur dadurch aufgefangen werden, daß in nicht unerheblichem Maße die Abwasserbeseitigungsgebühren erhöht werden müßten und die finanzielle Belastung so auf die Bürger und Unternehmen weitergegeben würde. Daraus würden sich aber nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Standortqualität für die Bürger und Unternehmen ergeben.

Aus diesem Grunde tritt der Rat der Stadt Werdohl den Absichten des Ruhrtalsperrenvereins entschieden entgegen und bittet, an der in § 33 Abs. 2 Ruhrverbände-gesetz vorgesehenen Regelung festzuhalten.